



Finanzamt Mühlhausen • Postfach 1155 • 99961 Mühlhausen

Firma
Knaak Rohrvortrieb GmbH
Volkenrodaer Weg 16
99994 Schlotheim

Auskunft erteilt Frau Mundt Geschäftszeichen 157 / 112 / 06342 K08/102	Zimmernummer 213	Telefon (Durchwahl) 03601 456329 Identifikationsnummern	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum 11.12.2018
---	---------------------	---	---------------------------------	---------------------

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass Knaak Rohrvortrieb GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
Volkenrodaer Weg 16, 99994 Schlotheim
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 157 / 112 / 06342
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE252752795

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

11.12.2018

(Datum)

Finanzamt Mühlhausen
(Dienststempel)
Postfach 11 55
99961 Mühlhausen/Thür.

i.A. [Signature]
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)
(Wiesmann, Stoin)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Finanzamt
Einspruch
30.11.2017